

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 39/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Gottfried L [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 21. September 1967 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Der Bundesgerichtshof hat die vom beklagten Land auf-
geworfenen Fragen durch Urteil vom 9. Mai 1968 (IX ZR 223/66 -
Rat 1968, 402 Nr. 8) entschieden. Wie in diesem Urteil aus-
gesprochen ist, ist der Zusammenhang zwischen einer Anlage,
der Auslösung funktioneller Störungen durch die Verfolgung
im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG und dem Fortbestehen dieser
Störungen nur schwierig aufzuhehlen. Es genügt daher nicht,
auf allgemeine Erfahrungsätze der medizinischen Wissenschaft
zurückzugreifen, um das Ende des Schadenszeitraums zu be-
stimmen. Vielmehr ist in diesen Fällen für die Festlegung des
Endes der Rentenleistungen ausdrücklich festzustellen, daß
das Fortbestehen der funktionellen Störungen auf bestimmten,
nichtverfolgungsbedingten Ursachen beruht. Liegt sich eine

- 3 -

solche Feststellung nicht treffen, so muß die Ursachenfrage zugunsten des Verfolgten beurteilt werden.

Mit diesen Grundsätzen steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang. In Übrigen beruht es auf einer konkreten tatrichterlichen Würdigung. Die Angriffe des beklagten Landes gegen diese Würdigung betreffen den Einzelfall und ermangeln einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RmW 1967, 281 Nr. 33) die Revision wegen einer Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften auszulassen ist, liegen ersichtlich nicht vor.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)